



Gemeinde **Affoltern am Albis**

*s' Herz vo
öisere Region*

Verordnung über die Subventionen der familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (VO FEB-VS)

vom 5. Dezember 2016

In Kraft seit: 1. April 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
2.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	ART. 1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	1
	ART. 2 ZWECK	1
	ART. 3 ZIELE	1
	ART. 4 GRUNDSÄTZE	2
	ART. 5 GELTUNGSBEREICH.....	2
3.	VERFAHREN	3
	ART. 6 VORAUSSETZUNGEN	3
	ART. 7 ANTRAGSTELLUNG	3
	ART. 8 BERECHNUNG DES LEISTUNGSBEITRAGES DER ELTERN	2
	ART. 9 BERECHNUNG DER GEMEINDLICHEN SUBVENTIONEN	2
	ART. 10 UMFANG DER SUBVENTIONEN.....	3
	ART. 11 VERFÜGUNG UND ANPASSUNG DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG.....	3
	ART. 12 AUSZAHLUNG UND KONTROLLE DER SUBVENTIONEN	4
	ART. 13 RÜCKERSTATTUNG VON SUBVENTIONEN	4
	ART. 14 RECHTSPFLEGE	4
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	ART. 15 ERLASS ÜBER DIE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.....	5
	ART. 16 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
	ART. 17 INKRAFTTRETEN.....	5

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Kantons Zürich
- Volksschulgesetz und -verordnung (VSG und VSV) des Kantons Zürich
- Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten (LS 852.23)
- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippe der Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Krippenrichtlinien)

Art. 2 Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Grundlagen der Ausrichtung von Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

²Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Ausführungsbestimmungen und den Vollzug in einem Reglement und die detaillierten Ausführungsbestimmungen in der Ergänzung zum Reglement.

Art. 3 Ziele

Betreuungsangebote und die Subventionierung der Kinderbetreuung im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an die folgenden Zielsetzungen:

- a) Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- b) Chancengleichheit von Mann und Frau
- c) Soziale Integration der Kinder und berufliche Integration der Eltern
- d) Unterstützung der frühkindlichen Förderung und der Chancengleichheit
- e) Umsetzung von Empfehlungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern
- f) Förderung von fremdsprachigen Kindern in Hinblick auf den Schuleintritt
- g) Umsetzung von Empfehlungen zum Schutze von Kindern
- h) Vermeidung von sozialen Folgekosten

Art. 4 Grundsätze

¹Die Gemeinde Affoltern am Albis beteiligt sich mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen).

²Subventionen nach diesem Reglement werden in der Regel für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet. Für die Kinderbetreuung ab Kindergartenentrtritt ist grundsätzlich die Schule zuständig. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

³Die Beteiligung der Eltern an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit.

⁴Subventioniert werden regelmässige Betreuungsverhältnisse mit einem kindgerechten Mindestumfang, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen ist.

⁵Die privaten Institutionen haben keinen Rechtsanspruch auf Subventionen. Ebenso können Eltern, deren Kinder in nicht subventionsberechtigten Institutionen betreut werden, keine Ansprüche nach dieser Verordnung erheben.

Art. 5 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für erwerbstätige, arbeitssuchende sowie in Ausbildung oder Integrationsmassnahmen stehende Eltern, die mit den betreuten Kindern in Affoltern am Albis wohnhaft sind. Bei Vorliegen von Bestätigung und Antrag einer Fachstelle werden zudem Betreuungen mit sozialer Indikation subventioniert.

²Diese Verordnung gilt für Institutionen, welche eine Vereinbarung mit der Gemeinde Affoltern am Albis abgeschlossen haben. Die Vereinbarung dient der Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung und der Kontrolle der erbrachten Leistungen.

³Diese Verordnung gilt nicht für Nacht-, Wochenend- und Ferienbetreuung oder für die Betreuung von Kindern vor Ort (Au-pair-Verhältnisse).

3. Berechnung und Umfang der Subventionen

Art. 6 Berechnung der gemeindlichen Subventionen

¹Die gemeindlichen Subventionen werden aus der Differenz der massgeblichen Normtarife oder der effektiven Tarife und des errechneten Leistungsbeitrages der Eltern errechnet.

²Die Normtarife werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sind die Normtarife höher als der effektive Betreuungstarif, wird der effektive Betreuungstarif für die Berechnung verwendet.

³Die Subventionen der Gemeinde Affoltern am Albis reduzieren sich um die von Arbeitgebern oder anderen Stellen geleisteten Beiträge.

Art. 7 Berechnung des Leistungsbeitrages der Eltern

Der Leistungsbeitrag der Eltern wird nach einem einheitlichen und linearen System berechnet. Massgebend für die Höhe des Leistungsbeitrages sind die persönliche und finanzielle Situation der Antragssteller sowie die Betreuungsdauer.

Art. 8 Umfang der Subventionen

¹Der maximale Umfang der gewährten Subventionen richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1.

²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Sozialvorstand auf Antrag hin.

4. Verfahren

Art. 9 Voraussetzungen

¹Eltern, die Subventionen nach dieser Verordnung beanspruchen, verpflichten sich zu vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben über ihre persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse und über alle diesbezüglichen Änderungen.

²Alle Angaben sind mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Angaben können bei den zuständigen Stellen überprüft werden. Die Antragsteller haben dafür ihr Einverständnis zu erteilen.

Art. 10 Antragstellung

¹Die Subventionen sind von den Eltern für jedes Kind einzeln mit dem Antragsformular der Gemeinde Affoltern am Albis schriftlich zu beantragen.

²Mit dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in Kopie einzureichen.

³Subventionen werden beim ersten Antrag frühesten für den dem Antragseingang vorausgegangenen Monat ausgerichtet.

⁴Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf Subventionen.

Art. 11 Verfügung und Anpassung der Anspruchsberechtigung

¹Die Subventionen werden erstmals beim Eintritt des Kindes in die Institution von der zuständigen gemeindlichen Stelle berechnet und sind auf maximal ein Jahr befristet. Die Betreuungsinstitution wird informiert, welche Kinder Subventionen nach dieser Verordnung erhalten.

²Für die Verlängerung der Subventionen ist ein neuer Antrag mit allen erforderlichen aktuellen Unterlagen einzureichen.

³Änderungen in der persönlichen, beruflichen und finanziellen Situation aller bei der Berechnung beteiligten Personen sind umgehend zu melden und zu belegen.

⁴Eine verspätete Meldung von Änderungen kann zur Rückerstattungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 führen.

⁵Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Subventionsnachzahlungen bei verspäteter Meldung von Änderungen.

Art. 12 Auszahlung und Kontrolle der Subventionen

¹Die Subventionen werden den Eltern ausbezahlt. In begründeten Fällen können die Subventionen der Institution direkt ausgerichtet werden.

²Institutionen, in welchen die Eltern Subventionen nach dieser Vorordnung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Gemeinde Affoltern am Albis über den Umfang und die Dauer der Kinderbetreuung, über Änderungen im Betreuungsverhältnis und über Zahlungsrückstände zu informieren.

³Das zuständige Steueramt wird über die jährlichen Subventionszahlungen informiert.

⁴Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Betreuungseinrichtung.

Art. 13 Rückerstattung von Subventionen

¹Ergibt sich aus der jährlichen Überprüfung oder der verspäteten Meldung von Änderungen gemäss Art. 11 Abs. 4, dass ein zu hoher Betrag an Subventionen ausbezahlt wurde, sind die zu viel ausbezahlten Beträge zurückzuerstatten. Die zuständige gemeindliche Stelle erstellt eine Abrechnung.

²Werden die ausbezahlten Subventionen nicht für die Bezahlung der Kinderbetreuung verwendet, sind sie im Umfang des Zahlungsrückstandes vollständig der Gemeinde Affoltern am Albis zurückzuerstatten.

³Erhält die Gemeinde Kenntnis von unrechtmässiger Verwendung von Subventionen gemäss Abs. 2, werden die Subventionszahlungen ab Folgemonat der Kenntnisnahme eingestellt. Die zuständige Betreuungsinstitution wird informiert.

⁴Rückerstattungsansprüche der Gemeinde Affoltern am Albis können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 14 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Gemeindeordnung der Gemeinde Affoltern am Albis und nach dem Verwaltungsrechtspflegesetz des Kantons Zürich.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

¹Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (RE FEB-VS).

²Das Reglement tritt gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹Eltern, welche Leistungen nach dem aktuell gültigen Tarifmodell familienergänzende Kinderbetreuung beziehen, werden von der Sozialabteilung der Gemeinde Affoltern am Albis bis 19. Februar 2017 persönlich informiert und erhalten die neuen Antragsformulare. Die Eltern haben bis 15. März 2017 einen neuen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Mitteilungen über den neuen Anspruch werden bis spätestens Ende April 2017 erstellt.

²Kinder im Kindergartenalter mit einem laufenden Betreuungsvertrag, der vor 1. Januar 2017 abgeschlossen wurde, werden im Sinne einer Übergangsregelung längstens bis zum Schuleintritt subventioniert.

³Für die Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilien ist der Nachweis, dass die Angebote der Schule nicht ausreichen oder dass eine soziale Indikation vorliegt, bis Ende März 2017 mit dem neuen Antrag gemäss Abs. 1 einzureichen.

⁴Die betroffenen Betreuungsinstitutionen werden im Februar 2017 schriftlich über die Neuerungen informiert. Die laufenden Kostengutsprachen für die Betreuungsverhältnisse werden für alle Kinder je Betreuungsinstitution gemeinsam per 31. März 2017 widerrufen.

⁵Die Leistungsvereinbarungen mit den Betreuungsinstitutionen gemäss Art. 5 Abs. 2 müssen bis spätestens 30. April 2017 abgeschlossen sein. Kommt es mit einer Betreuungsinstitution zu keiner Leistungsvereinbarung, werden die betroffenen Eltern über den Entzug der Subventionsberechtigung informiert.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. April 2017 in Kraft.

²Gleichzeitig werden das Tarifmodell familienergänzende Kinderbetreuung mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Vorstehende Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 genehmigt.

Affoltern am Albis, 5. Dezember 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

Kantonale Stelle?